

Gesetz betreffend die Mühlbäche

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. Januar 1957

I. Rechtsverhältnisse

Art. 1 Rechtsnatur

¹ Die das Gebiet der Stadt Chur durchfliessenden Mühlbäche sind öffentliche Gewässer.

² Sie dienen insbesondere zum Betrieb von Wasserwerken, zu Feuerlöschzwecken, zur Spülung der städtischen Kanalisationsanlagen und zur Bewässerung landwirtschaftlicher Grundstücke.

Art. 2 Eigentum an den Kanälen

Die Eigentumsverhältnisse an den Bachkanälen richten sich nach den entsprechenden Eintragungen im Grundbuch.

Art. 3 Verfügungs- und Durchleitungsrecht

¹ Der Stadt Chur steht das Verfügungsrecht über das von ihr aus der Plessur in die Bachkanäle eingeleitete Wasser zu, soweit nicht Konzessionen oder Verträge ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

² Sie besitzt für das in den Kanälen und Wässerungsgräben fliessende Wasser ein unbeschränktes Durchleitungsrecht.

³ Verfügungsrecht und Durchleitungsrecht sind öffentlichrechtlicher Natur und bestehen ohne Eintragung im Grundbuch.

II. Private Benützungsrechte

A. Wasserkraftnutzung

Art. 4 Erteilung der Konzession

¹ Zum Betrieb von Wasserwerken an oder über den Mühlbachkanälen bedarf es einer Konzession.

² Konzessionen auf höchstens fünf Jahre werden vom Stadtrat, solche auf längere Dauer vom Gemeinderat erteilt. Art. 7 Z. 4 der Stadtverfassung bleibt vorbehalten.¹

Art. 5 Übertragung der Konzession

¹ Konzessionen, welche nicht auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind (ehehafte Rechte), können nur mit Zustimmung des Stadtrates auf Dritte übertragen werden.

² Neue ehehafte Rechte werden nicht begründet.

Art. 6 Untergang

¹ Bestehende Konzessionen fallen dahin:

- a) durch Verzicht;
- b) durch Nichtbenützung während fünf Jahren;
- c) durch Verwirkung bei grober Verletzung wichtiger Pflichten des Konzessionärs nach einmaliger Mahnung;
- d) durch Ablösung auf Grund einer Vereinbarung mit dem Berechtigten.

² Vorbehalten bleiben die Enteignung und der zwangsweise Rückkauf der Konzession auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften.

Art. 7 Gebühren

Die Konzessionäre haben alljährlich eine nach dem konzessionierten Gefälle zu berechnende Gebühr zu bezahlen. Diese wird vom Gemeinderat alle fünf Jahre neu festgesetzt.

Art. 8 Gebührenfreie Konzessionen

¹ Für Wasserwerke, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf Gebührenfreiheit hatten, ist die Konzession weiterhin unentgeltlich.

² Neue unentgeltliche Konzessionen werden nicht begründet.

B. Andere gewerbliche Nutzung des Mühlbachwassers

Art. 9 Benützung zu anderen gewerblichen Zwecken

¹ Für die Benützung des Mühlbachwassers zu anderen gewerblichen Zwecken ist eine Bewilligung des Stadtrates erforderlich, der auch die dafür zu entrichtende Gebühr festsetzt.

¹ Die am 27. Januar 1957 in Kraft stehende Verfassung wurde aufgehoben durch die Verfassung vom 21. Juni 1964. Die Verfassung vom 21. Juni 1964 wurde aufgehoben durch die Verfassung vom 5. Juni 2005.

² Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr dafür geboten ist, dass keine Verunreinigung des Wassers entsteht.

C. Bewässerung

Art. 10 Bewilligung

¹ Für die Verwendung des Mühlbachwassers zu Bewässerungszwecken in bestehenden Graben- und Kanalanlagen ist keine Bewilligung erforderlich.

² Zur Bewilligung neuer und Abänderung bestehender Bewässerungsanlagen ist der Stadtrat zuständig.

Art. 11 Rodgenossenschaften

¹ Die Rodgenossenschaften sind verpflichtet, Organe zu bezeichnen, welche zur rechtsgültigen Vertretung der Genossenschaft nach aussen ermächtigt sind.

² Durch die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken darf die Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt werden. Nötigenfalls kann die Wasserzuteilung auf die Zeiten beschränkt werden, während denen die Kraftnutzung ausser Betrieb steht.

Art. 12 Gebührenfreiheit

Für die Benützung des Wassers zur Bewässerung werden keine Gebühren erhoben.

Art. 13 Verlegung in Röhren

Wird ein Grundstück, durch welches ein Wässerungsgraben fliesst, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, so ist der Eigentümer verpflichtet, für den ungehinderten Wasserablauf zu sorgen. Die technischen Weisungen hierfür erlässt das Stadtbauamt.

III. Betrieb und Unterhalt

A. Betrieb

Art. 14 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Mühlbäche und die damit verbundenen Anlagen obliegt dem Stadtbauamt, dessen Funktionäre jederzeit freien Zutritt zu den Kanälen und Anlagen haben.

² Das Stadtbauamt kann nach Bedarf Inspektionen des Bachbettes und der Wasserwerke durchführen.

Art. 15 Wasserhaushalt

¹ Das Stadtbauamt sorgt für die Wassereinleitung aus der Plessur in die Bachkanäle und die gleichmässige Verteilung des Wassers auf den Ober- und den Untertorer Mühlbach.

² Die normale Wasserführung beträgt für jeden der beiden Bäche 1200 Sekundenliter. Sie wird durch Wassermessstationen ständig kontrolliert und aufgezeichnet.

Art. 16 Verminderte Wasserführung

¹ Bei verminderter Wasserführung in der Plessur wird alles zur Verfügung stehende Wasser in die Bäche eingeleitet.

² Die Stadt haftet nicht für Schäden, die trotzdem aus verminderter Wasserführung der Bäche entstehen.

Art. 17 Wasserwerke

¹ Die Konzessionsberechtigten regeln den Wasserhaushalt in ihren Wasserwerken selbst.

² Sie haben durch fachmännische und vorsichtige Bedienung für einen ungehinderten Wasserdurchfluss zu sorgen.

Art. 18 Bewässerung

Die Verteilung des zur Bewässerung verwendeten Wassers ist Sache der zuständigen Rodgenossenschaften.

Art. 19 Reinhaltung

¹ Die Mühlbäche sind so zu betreiben, dass eine Verunreinigung des Wassers unterbleibt.

² Das Einwerfen von Abfallstoffen und sonstigem Unrat sowie das Einleiten von Abwasser in die Mühlbäche sind untersagt.

³ Wo Abwasserableitungen in den Mühlbach bestehen, wird dieser Zustand bis zur Erstellung eines Kanalisationsstranges geduldet.

*B. Unterhalt***Art. 20** Bachkanäle

¹ Der Unterhalt der Bachkanäle ist Sache der Stadt. Bei Grundstücken, auf denen das Wasser genutzt wird, obliegt er den Eigentümern.

² Bildet der Mühlbach die Eigentumsgrenze, beschränkt sich die Unterhaltspflicht nur auf die eigene Uferseite.

³ Der Unterhalt der Mühlbäche umfasst die Instandhaltung des Bachbettes, die Räumung von Zufalls- und Geschiebeschutt sowie das Freihalten der Bachrinnen von Treibeis.

Art. 21 Bachabschläge

¹ Zur Ausräumung des Geschiebes aus den Bächen und zur Ausführung von Reparaturen an den Kanälen und Wasserwerken findet im Frühjahr und Herbst ein Bachabschlag statt.

² Die Bachabschläge sollen in der Regel nicht länger als 14 Tage dauern. Bei Vornahme grösserer Arbeiten können sie angemessen verlängert werden. Beginn und Dauer der Bachabschläge sind 30 Tage zum voraus im Stadtamtsblatt zu publizieren.

³ Für Betriebsausfall und andere Nachteile, die sich aus dem Bachabschlag oder aus Inspektionen ergeben, werden keine Entschädigungen geleistet.

Art. 22 Wasserwerke

Der Unterhalt der Wasserwerke ist Sache der Eigentümer.

Art. 23 Bewässerungsanlagen

Der Unterhalt der Bewässerungsfallen und Rodgräben obliegt den Rodgenossenschaften, wo keine solchen bestehen, den einzelnen Benützern.

Art. 24 Haftung

Die Eigentümer von Wasserwerken und Rodgräben haften für Schäden, welche auf mangelhaften Zustand oder unzuweckmässige Bedienung der Einrichtungen zurückzuführen sind.

Art. 25 Ersatzvornahme

Die Stadt ist befugt, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, welche vom Pflichten trotz Mahnung nicht durchgeführt werden, auf dessen Kosten selbst auszuführen.

C. Bauliche Veränderungen

Art. 26 Bewilligungspflicht

¹ Für Veränderungen am Kanalbett, an Fallen, Rechen, Wasserauslässen, an den übrigen Kanalanlagen und an den einzelnen Wasserwerken sowie für die Errichtung von Neuanlagen bedarf es einer Baubewilligung.

² Das Gesuch ist unter Beilage der nötigen Pläne beim Stadtrat einzureichen, welches – unter Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen – darüber

entscheidet, ob das in der Bauordnung vorgesehene Einspracheverfahren durchzuführen sei.

³ Reparaturarbeiten, bei welchen der allgemeine Bauzustand nicht verändert wird, sind nicht bewilligungspflichtig.

Art. 27 Bauvorschriften

Die Erstellung neuer und Abänderung bestehender Rechen bedarf der Bewilligung des Stadtrates und hat nach den Weisungen des Bauamtes zu erfolgen.

IV. Wasserkataster

Art. 28

¹ Die Stadt stellt über die Mühlbäche einen Wasserkataster auf.

² Darin werden die Gefällverhältnisse an den Bächen und in den einzelnen Wasserwerken festgelegt.

³ Die Benützungsrechte und alle anderen Verhältnisse, die nicht in Plänen erfasst werden können, sind in einem Bachbuch einzutragen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Weisungen der zuständigen Organe werden mit Bussen von Fr. 5.– bis Fr. 500.– bestraft.

² Bussen bis zu Fr. 20.– werden vom Polizeiamt, höhere vom Stadtrat ausgefällt.

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

² Die Genehmigung durch die Regierung bleibt vorbehalten.¹

¹ Genehmigung durch die Regierung vom 22. Februar 1957

VI. Übergangsbestimmung

Art. 32

Beim Bachabschlag vom Frühjahr 1957 hat der bisher zum Unterhalt verpflichtete Anstösser die vom Bauamt beanstandeten Mängel zu beheben, ansonst die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten ausgeführt werden.